

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.665.798

Wien, am 23. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Bösch, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2021 unter der Nr. **8016/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rettung der direkten Demokratie in Vorarlberg“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

1. *Werden Sie eine Regierungsvorlage zur Umsetzung des angenommenen Entschließungsantrages (408/UEA-BR/2020) vorlegen?*
2. *Wenn ja, wann?*
3. *Wenn ja, werden Sie diese rechtzeitig vor dem Ablauf des Jahres vorlegen?*
4. *Wenn nein, sind Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates für Sie nicht bindend?*
5. *Wenn nein, welche weiteren Beschlüsse des Nationalrats oder Bundesrats setzen Sie in Ihrem Verantwortungsbereich nicht um?*
6. *Wenn nein, gibt es in Ihrem Ressort Gutachten, Studien oder Experteneinschätzungen, die Sie von der Umsetzung von Parlamentsbeschlüssen entbinden? (Bitte diese angeben und die jeweilige Argumentation darlegen)*

7. Sind die Beschlusserfordernisse (zB.: einfache Mehrheit, Verfassungsmehrheit) relevant für die Vorlage einer Regierungsvorlage?

Gemäß Art. 52 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, sind der Nationalrat und der Bundesrat insbesondere befugt, ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Entschließungen kommt keine rechtliche Bindungswirkung zu, sie sind politische Willensäußerungen (vgl. Konrath/Neugebauer, in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht [2021], Art 52 B-VG Rz 9).

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6454/J vom 22. April 2021 ausgeführt, wäre die „Umsetzung des angenommenen Entschließungsantrages (408/UEA-BR/2020)“ im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 6.10.2020, G 166/2020 ua) allein im Wege einer Gesamtänderung der Bundesverfassung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG zulässig. Danach ist jede Gesamtänderung der Bundesverfassung einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen. Eine Gesamtänderung der Bundesverfassung ist bisher erst einmal im Rahmen des Beitritts der Republik Österreich zur Europäischen Union erfolgt. Soweit die verfassungsrechtliche Grundordnung der angestrebten Umsetzung des Entschließungsantrags entgegensteht, wird von der Vorlage eines entsprechenden Gesetzesvorschlags derzeit abgesehen.

Gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG gelangen Gesetzesvorschläge an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung. Gemäß Art. 69 Abs. 3 erster Satz B-VG fasst die Bundesregierung ihre Beschlüsse einstimmig. Weiteren Beschlusserfordernissen unterliegen Vorlagen der Bundesregierung im Sinne des Art. 41 Abs. 1 B-VG nicht.

Zu den Fragen 8 bis 10 sowie 15 bis 18:

8. Welche Schritte haben Sie vor dem 22.06.2021 zur Umsetzung des Entschließungsantrages gesetzt? (Bitte angeben wann diesbezüglich Gesprächsrunden, Vorbereitungstreffen, Meetings oÄ. stattfanden)
9. Welche Schritte haben Sie seit dem 22.06.2021 zur Umsetzung des Entschließungsantrages gesetzt? (Bitte angeben wann diesbezüglich Gesprächsrunden, Vorbereitungstreffen, Meetings oÄ. stattfanden)

10. Inwiefern wurde seit dem 22.06.2021 geprüft „in welcher Form eine „Rettung der direkten Demokratie“ verfassungsrechtlich möglich wäre“, wie Sie in der Anfragebeantwortung 6378/AB behaupten?
15. Wurde innerhalb der Koalition auf Minister- oder Kabinetts ebene über die Umsetzung des Entschließungsantrages gesprochen?
16. Wenn ja, wann?
17. Wenn ja, in welchem Rahmen?
18. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Entschließungsantrag (408/UEA-BR/2020) wurde dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit dem Auftrag zugeleitet, zu prüfen, auf welchem Wege die Umsetzung des Entschließungsantrags verfassungsrechtlich zulässig wäre. Wie erwähnt ist davon auszugehen ist, dass die Umsetzung allein im Rahmen einer Gesamtänderung der Bundesverfassung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG zulässig wäre.

Zu den Fragen 11 bis 14:

11. Stehen oder standen Sie mit der Vorarlberger Landesregierung bezüglich der Umsetzung des Entschließungsantrages (408/UEA-BR/2020) in Kontakt?
12. Wenn ja, wann?
13. Wenn ja, in welcher Form?
14. Wenn ja, mit welchen anderen Landesregierungen, Ministerien, Parteien oder sonstigen Stakeholdern wurde Kontakt bezüglich der Umsetzung des Entschließungsantrages (408/UEA-BR/2020) gepflegt? (Bitte Art des Austausches und Datum angeben)

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7558/J vom 24. September 2021 verweisen.

Darüber hinaus darf ich anführen, dass das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgende Erledigungen vorgenommen hat:

- 19. Mai 2021: Verfassungsrechtliche Beurteilung gegenüber dem Amt der Vorarlberger Landesregierung der Entschließung des Vorarlberger Landtages betreffend „Direkt-demokratische Elemente im Bundesverfassungsrecht stärken“ (Beilage 12/2021), GZ 2021-0.328.405
- 28. Mai 2021: Stellungnahme gegenüber der Stadt Dornbirn zur Resolution der Stadt Dornbirn zum Volksabstimmungsverfahren in den Gemeinden, GZ 2021-0.367.166

- 21. Juli 2021: Stellungnahme gegenüber der Stadt Feldkirch zur Resolution der Stadt Feldkirch zum Volksabstimmungsverfahren in den Gemeinden, GZ 2021-0.505.438
- August 2021: Stellungnahme gegenüber Landeshauptmann Günther Platter zum Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend „Direkte Demokratie stärken – mehr direkte Demokratie bei BürgerInnenbeteiligungen“ (299/21), GZ 2021-0.539.642

Mag. Karoline Edtstadler

